






ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

-  Reines Wohngebiet, § 3(2) BauNVO
-  Nur Einzelhäuser zulässig, § 9(1) 2 BauGB
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16(4) BauNVO
-  Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig § 9(1) 2 BauGB
-  Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Zu erhaltende Bäume
-  Zu pflanzende Bäume
- Hinweise**
-  Bestehende Flurstücksgrenzen
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
-  Flurstücksnummer

Textliche Festsetzungen

Für Flurnummer 790, Gemarkung Aeschach:
 Bei einem Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
 Bei einem Doppelhaus ist je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig.
 Dachgaupen sind als Einzelgaupen zulässig, wenn sie eine Breite von 3m nicht überschreiten und 3m vom Ortsgang entfernt bleiben.
 Kniestöcke sind bis maximal 40 cm zulässig, gemessen an der Außenwand von Oberkante Rohfußboden Obergeschoß bis Unterkante Sparren.
 Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 38° bis 45° zulässig.
 Nebengebäude sind nicht zulässig.
 Das Versiegeln von Freiflächen mit Asphalt oder Beton ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 auch für den Änderungsplan.

Begründung

Im Bebauungsplan Nr. 60 "Gstäudweg" liegt am Gstäudweg ein städt. Grundstück, das nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Privatgrundstück bebaut werden kann. Der Eigentümer dieses privaten Grundstückes beabsichtigt vorerst nicht, sein Grundstück zu bebauen. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes können beide Grundstücke unabhängig voneinander bebaut werden. Für das städt. Grundstück ist die Errichtung von 2 Einfamilienhäusern vorgesehen.



Lindau(B), den 10. Nov. 1993
 Müller
 Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates gemäß § 2, (1) BauGB zur 2. Änderung gemäß § 13 (1) BauGB am 2.3.1993



Lindau(B), den 10. Nov. 1993
 Müller
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am 26.10.1993 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20.7.1993 als Satzung beschlossen.



Lindau(B), den 10. Nov. 1993
 Müller
 Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde gemäß § 12 BauGB am 18.11.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau(B), den 20. Nov. 1993
 Müller
 Oberbürgermeister

Auszug aus dem Internet
 STADT LINDAU (B)

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 60 FÜR DAS GEBIET "G ST Ä U D W E G"

Maßstab 1/1000
 Lindau(B), den 25.1.1993, ergänzt am 20.7.1993

STADTBAUAMT

STADTPLANUNG